

## **Gebührenverordnung**

**Der Gemeinderat Golaten beschliesst, gestützt auf Art. 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 1.1.2006 und der Änderung vom 1.1.2007**

Jährlich wiederkehrende  
Grundgebühren Schmutz-  
abwasser

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr pro bewohnte oder unbewohnte Wohnung beträgt Fr. 200.--

<sup>2</sup> Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 200.--, (auch wenn kein Abwasser anfällt).

Jährlich wiederkehrende  
Gebühren Regenabwasser

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Für die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation beträgt die Gebühr pro Wohnung und zusätzlich pro Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb Fr. 100.—

<sup>2</sup> Für die Einleitung von Regenabwasser von Gemeinde- und Privatstrassen beträgt die Gebühr pro m<sup>1</sup> (Laufmeter) Fr. 2.—

Jährlich wiederkehrende  
Verbrauchsgebühren  
Schmutzabwasser

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasserbezug/Abwasseranfall beträgt Fr. 2.—

Grundlagen Bemessungen

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Anzahl der Wohnungen und die Anzahl der Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe werden dem amtlichen Schätzungsprotokoll entnommen. Betriebsgemeinschaften, die ihre Produktionsstätten auf mehreren Parzellen führen, werden pro Parzelle separat bemessen.

<sup>2</sup> Ist für Wasserbezüge, die nicht in die ARA eingeleitet werden, kein Nebenzähler installiert, reduziert sich der Wasserverbrauch pro Grossvieheinheit um 14 m<sup>3</sup>. Stichtag zur Berechnung der Grossvieheinheiten ist der 1. Mai. Pferde und Kühe gelten als 1, Rinder ab 7 Monate als 0,6, Kälber bis 6 Monate als 0,3 und Schweine als 0,1 Grossvieheinheiten. Die Meldung der Anzahl Grossvieheinheiten hat jedes Jahr schriftlich und unaufgefordert bis am 31. Mai an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Trifft keine Meldung ein, oder erfolgt die Meldung verspätet, kann keine Reduktion der ARA-Gebühren gewährt werden.

Zuständigkeiten

### **Art. 5**

Der Gemeinderat passt die Gebühren und die Bemessungen dieser Verordnung bei Bedarf an.

Inkrafttreten

**Art. 6**

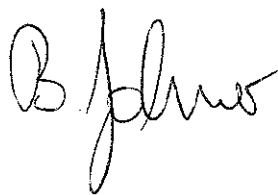
<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1.1.2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Gemeinderat Golaten, 2. Dezember 2006

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin



Publiziert am: 11. + 18. Januar 2007  
im Amtsanzeiger Laupen